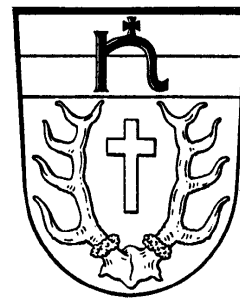


Mitteilungsblatt der Gemeinde **RODEN**

(Gemeindeteile Roden und Ansbach)
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft
Marktheidenfeld



Nr. 09/2023

23.09.2023

SPRECH- UND SERVICEZEITEN

E-Mail gemeinde@roden.de **Homepage** www.Roden.de

Bürgermeister Albert

☎ 09396/993977 0175/7268342

Rathaus Roden

Donnerstag: 17.00 - 19.00 Uhr; ☎ 09396/349

Rathaus Ansbach:

Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr; ☎ 09396/865

Bauhof H. Pfeufer ☎ 0152 09569242

Bauhof F. Nätscher ☎ 0160 94473670

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld:

E-Mail: info@vgem-marktheidenfeld.de

Internet: www.vgem-marktheidenfeld.de

Montag – Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Montag u. Dienstag: 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 – 17.30 Uhr

☎ 09391/6007-0 Fax 09391/6007-66

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Roden am Rathaus und in Ansbach am Dorfgemeinschaftshaus bekannt gemacht. Die Sitzungsniederschriften können im Rathaus und im Internet unter <http://www.Roden.de> in der Rubrik Gemeinderatssitzungen eingesehen werden.

Müllabfuhr (s. Abfallkalender des Landkreises oder Infotelefon ☎ 09353/793-777 bzw. -0)

Abfuhr Restmüll: Dienstag ungerade Kalenderwoche

Abfuhr Biomüll: Dienstag gerade Kalenderwoche

Abfuhr DSD/gelbe Säcke: 12.10.2023

Abfuhr „Blaue Papiertonne“: 17.10.2023

Sperrmüllabfuhr: 2 x pro Jahr auf Bestellung

Containerstandorte, Altglas – Weißblech
Roden, Oberdorfstraße u. Ansbach, Friedhof

Problemabfallsammelstelle

Kreismülldeponie, Karlstadt,

Am Hammersteig 7A,

Mo – Fr. von 08.30 – 12.00 Uhr und 12:45 – 16:00 Uhr

Wertstoffhöfe,

Schotterwerk Schebler, Karbach (Bauschutt)

Anlieferung während der Öffnungszeiten

Urspringen, Richtung Steinfeld (Am Mehlenweg)

Samstag 9.00 – 11.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Gemeindeinformationen:

Aus der Gemeinderat vom 28.08.2023 und 18.09.2023

Nächstes Mitteilungsblatt

Sprechttag Bauaufsichtsbehörde

Bekanntmachung Landtags- und Bezirkswahl 2023

Brennholz-anfrage Unterlagen

Sonstige Informationen / Anlagen

Einladung zum Federweißberabend FFW Ansbach

Einladung Oktoberfest SJG Ansbach

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Roden

Stellenanzeige Urspringer Gruppe

VHS Info

Werbung Engel&Völkers

Gottesdienstordnung

Werbung Gösswein/Wömbi

Notrufnummer Arzt: 116 117

Notrufnummer Rettungsdienst: 112

Notrufnummer Polizei: 110

Sperr- Notruf 116 116

(für Medien wie Kredit- oder EC-Karten)

Apotheke Notdienst aktuell unter:

www.aponet.de

Sirenenprobealarm

jeden 1. Samstag im Monat, 12.30 Uhr

Mobilitätszentrale Main-Spessart

Fahrplan- und Fahrpreisauskunft über alle Busstrecken in Main-Spessart,

Bestellung der RUF-BUSSE ☎ 0931 36886 886

Mo.-Fr.9 – 19 Uhr, Sa. 9 – 18 Uhr

Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint voraussichtlich in der **42. Kalenderwoche 2023**. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **Mittwoch, 11.10.2023** an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zu mailen.
E-Mail: amtsblatt.roden@vgem-marktheidenfeld.de

Sprechtage der Bauaufsichtsbehörde

Der nächste Sprechtag der Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt findet am **Donnerstag, 12.10.2023 von 9.30 – 11.30 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt.

Hierfür ist keine Terminvereinbarung notwendig.

An diesen Sprechtagen steht der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises, nach Voranmeldung, zur Verfügung. Interessierte können sich unter der Tel.-Nr. 09353/793-1757 anmelden.

Das städtische/gemeindliche Bauamt steht Ihnen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zur Verfügung. Terminvereinbarung wird empfohlen:

Tel. 09391/6007-0, Email: bauamt@vgem-marktheidenfeld.de

Verpachtung von gemeindlichen Grundstücken

Die Gemeinde Roden verpachtet die Fl.Nr. 1305 mit 2.813m² und die Fl.Nr. 1313 mit 7.196m² Gemarkung Roden.

Die Grundstücke werden an den Meistbietenden verpachtet. Die Laufzeit der Pachtverträge gilt vorerst 1 Jahr.

Die Grundstücke werden ohne Zahlungsansprüche (Prämienrechte) verpachtet.

Nicht eindeutig definierte Gebote werden ausgeschlossen.

Schriftliche Angebote (bitte Preis pro Hektar in €!) sind bis spätestens 15.10.2023 an die Gemeinde Roden oder an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, z.Hd. Frau Schätzlein zu richten. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

GEMEINDE RODEN

A l b e r t
1. Bürgermeister

AUS DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATS AM
28.08.2023

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 10.07.2023

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.07.2023, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Bauantrag zum Abbruch zweier Wohngebäude und eines Büros und Neubau eines Bürogebäudes mit einer abgeschlossenen Wohneinheit; Bauort: Fl. Nr. 941/3, Urspringer Weg 1, Gem. Ansbach

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig
- Es werden 10 Stellplätze hergestellt.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zum Abbruch zweier Wohngebäude und eines Büros und Neubau eines Bürogebäudes mit einer abgeschlossenen Wohneinheit; Bauort: Fl. Nr. 941/3, Urspringer Weg 1, Gem. Ansbach werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 1

Stefan Weyer enthält sich der Abstimmung.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 793, 940 und 961 der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB als auch Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Roden, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein privilegierendes Tatbestandsmerkmal nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB erfüllt ist.

Die Errichtung der drei Windenergieanlagen kann den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Nutzung der Windenergie) erfüllen, soweit die Vorgaben des § 249 BauGB erfüllt sind.

Außerhalb von Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG (=Vorranggebiete im Regionalplan) bewerten sich WEA als Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts (vgl. § 3 WindBG i. V. mit Anlage 1 Spalte 1 WindBG) gem. § 5 WindBG festgestellt wurde (§ 249 Abs. 2 BauGB)

Dies ist für den Regionalplan Würzburg der Fall.

Die geplante Anlage 1 (Flurnummer 793 und 794 der Gemarkung Roden) befindet sich lediglich in einem Vorbehaltsgebiet.

Selbiges gilt für geplante Anlage 2 (Flurnummer 940 der Gemarkung Roden).

Lediglich die geplante Anlage 3 (Flurnummer 961 und 962 der Gemarkung Roden) befindet sich im Vorranggebiet des Regionalplans.

Bei der Anlage 2 handelt es sich jedoch um das sog. „Repowering“ (Modernisierung, auch kompletter Neubau wenn innerhalb von der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage – hier wohl gegeben) nach § 16b BImSchG.

Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG kann bis zum 31.12.2030 gem. § 249 Abs. 3 BauGB der vorgenannte § 249 Abs. 2 BauGB jedoch nicht entgegengehalten werden.

Bei der Anlage 1 handelt sich somit um ein sog. „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB. Ein solches ist nur dann im Außenbereich zulässig, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 BauGB insb. vor, wenn z. B. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprochen wird (Nr. 1), Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihrem Erholungswert beeinträchtigt wird (Nr. 5).

Die o. g. Punkte können dem Vorhaben entgegengehalten werden.

Ein „Aushebeln“ dieser befürchteten Beeinträchtigungen nach § 35 Abs. 4 BauGB ist in diesem Fall ebenfalls nicht möglich.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlage scheidet hierdurch aus.

Die Anlagen 2 und 3 halten die Voraussetzungen des § 249 BauGB ein.

Jedoch sind auch landesrechtliche Vorschriften zu prüfen, welche bei Nichteinhaltung die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufheben.

Nach Art. 82 Abs. 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Die Höhe ist die Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 BayBO)

Die Nabenhöhe beträgt für alle geplanten Anlagen 199 m. Der Rotordurchmesser beträgt ebenfalls für alle Anlagen 172 m. Folglich beträgt die maßgebliche Höhe 285 m.

Das 10-fache hiervon wären 2.850 m, welche nicht eingehalten werden würde.

Jedoch finden die Art. 82 Abs. 1 u. 2 BayBO u. a. keine Anwendung auf Vorhaben, welche in Vorrang- und Vorbehaltsflächen errichtet werden oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 u. 2 BImSchG (Repowering) erfüllen (Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 u. 5 BayBO)

Die Anlage 1 befindet sich Vorbehaltsgebiet.

Die Anlage 2 befindet sich im Vorbehaltsgebiet und es handelt sich um Repowering.
Die Anlage 3 befindet sich im Vorranggebiet.

„10 H“ ist somit für diese nicht anwendbar.

Nach Art. 82a Satz 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Laut den uns vorliegenden Planunterlagen wird diese Mindestabstandsfläche jeweils eingehalten.

Darüber hinaus finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (=Vorranggebiete).

Dies würde für die Anlage Nr. 3 greifen, was jedoch durch die ohnehin eingehaltene Abstandsfläche unerheblich wird.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die geplante Anlage 1 nicht privilegiert ist und als sonstige Anlage nicht im Außenbereich zulässig ist.

Die geplanten Anlagen 2 und 3 sind grundsätzlich privilegiert, jedoch muss auch die ausreichende Erschließung gesichert sein.

Eine Erschließung mit Wasser und Kanal ist nicht gegeben, jedoch auch nicht erforderlich.

Die wegemäßige Erschließung ist durch gewidmete Feldwege sichergestellt. Hierbei muss jedoch noch eine entsprechende Wegevereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller getroffen werden.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die geplante Anlage 1 nicht privilegiert ist und als sonstige Anlage nicht im Außenbereich zulässig ist.

Die geplanten Anlagen 2 und 3 sind grundsätzlich privilegiert und ihre Erschließung ist sichergestellt. Es ist von einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Im gemeindlichen Weg Fl.Nr. 971 (Gemarkung Roden) befindet sich eine gemeindliche Wasserleitung (Verbindung zwischen Ansbach und Roden). Bei Benutzung des o. g. Weges durch schwere Baufahrzeuge besteht akute Gefahr, dass die o. g. Leitung beschädigt wird. Im schlimmsten Falle wäre der Ortsteil Roden von der Wasserversorgung abgeschnitten.

Die Gemeinde Roden befindet sich seit dem Jahre 2011 im Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

In dieser Änderung sollte eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Alle drei Anlagen befinden sich zwar im angedachten Geltungsbereich, jedoch ist eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 m vorgesehen, welche die Anlagen (jeweils 285 m) deutlich überschreiten.

Die Abstandsfläche der WEAs berührt folgende gemeindliche Privatgrundstücke:

Anlage 1

Fl.Nr. 2544 (Gemarkung Roden)

Anlage 2

Fl.Nr. 938 und 2588 (Gemarkung Roden)

Anlage 3

/

Ebenfalls werden die folgenden öffentlich gewidmeten Wegegrundstücke berührt:

Anlage 1

Fl.Nr. 293, 2548, 2549 und 2620 (Gemarkung Roden)

Anlage 2

Fl.Nr. 936, 939, 941, 948, 2585 (Gemarkung Roden)

Anlage 3

Fl.Nr. 960, 964 und 971 (Gemarkung Roden)

Von Seiten der Gemeinde wurde für ihre Privatgrundstücke kein Einvernehmen zur Übernahme der Abstandfläche erteilt.

Die öffentlich gewidmeten Wege dürfen bis zu ihrer Mitte von fremden Abstandfläche überdeckt werden. Jedoch wird diese zulässige Nutzung bei den Grundstücken Fl.Nr. 293, 936, 939, 941, 948, 960, 971, 2548, 2549 und 2620 (Gemarkung Roden) überschritten.

Auch hierbei wurde von der Gemeinde Roden kein Einvernehmen erteilt.

Darüber hinaus scheint bei der Einzeichnung der Abstandfläche ein Fehler vorzuliegen.

Beginn der Abstandfläche erfolgt ab der sog. „fiktiven Außenwand“.

Diese ist nicht die Außenhülle des Turms, sondern ein Kreis um die Mittelachse der Anlage.

Die Größe des Radius des Kreises ergibt sich aus dem Abstand zwischen Mastmittelpunkt und Rotor.

Die Planunterlagen erwecken den Eindruck, als ob die Abstandfläche ab dem Mastmittelpunkt ermittelt wurden.

Eine Prüfung konnte nicht erfolgen, da die Planunterlagen den angegebenen Maßstab in ausgedruckter Form nicht eingehalten haben.

Sollte sich die Abstandflächenberechnung als fehlerhaft herausstellen, können noch weitere gemeindliche Grundstücke betroffen sein.

Der Plan „13.3 E-Netzanschluß“ weist eine sehr niedrige Qualität auf.

Darüber hinaus hat er einen veralteteten Planstand (noch vor der Waldflurbereinigung).

Eine genauere Prüfung des Verlaufes konnte daher nicht erfolgen.

Es ist jedoch schon ersichtlich, dass die beiden gemeindlichen Privatgrundstücke Fl.Nr. 2505 und 2518(Gemarkung Roden) durchquert werden sollen.

Hierfür hat die Gemeinde Roden keine Einwilligung erteilt.

Das Ordnungsamt verweist auf das Brandschutzkonzept des TÜV Süd.

Der Anlagenbetreiber muss Kontakt mit den Freiwilligen Feuerwehren Roden und Ansbach aufnehmen, um den abwehrenden Brandschutz zu gewährleisten.

Es wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dem nachfolgenden Beschlussvorschlag 1 **nicht** zuzustimmen.

Beschluss 1:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 793, 940 und 961 der Gemarkung Roden (BlmSchG) werden von Seiten des Gemeinderates keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 8 Anwesend 8

Beschluss 2:

Als Träger öffentlicher Belange wird von Seiten der Gemeinde Roden die im Sachverhalt genannten Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Insb. ist die Gemeinde Roden aktuell nicht dazu bereit die betroffenen gemeindlichen Flächen zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 4 Informationen und Anfragen

TOP 4.1 Landtagswahl am 08.10.2023

Nachdem sich außer Christoph Henlein niemand abgemeldet hat, werden die übrigen Gemeinderäte für die Landtagswahl am 08.10.2023 als Helfer eingeteilt. Bürgermeister J. Albert informiert, dass in diesem Jahr die Briefwahl in der Gemeinde ausgezählt wird.

TOP 4.2 Radarkontrolle

Christoph Henlein wurde darauf angesprochen, dass derzeit die Geschwindigkeitsmessungen häufig zwischen 10 und 11 Uhr morgens durchgeführt werden. Es wurde vorgeschlagen, dass der kommunale Dienstleister für Radarkontrolle die Kontrollzeit ab und zu in die Hauptverkehrszeit verlegen soll. Bürgermeister J. Albert gibt das an die Verwaltung weiter.

TOP 4.3 Breitbandausbau

Christoph Henlein erinnert an seine Anfrage, die er bereits vor längerer Zeit gestellt hat, bzgl. des Breitbandausbaus. Bürgermeister J. Albert erklärt, man ist nochmals in die Markterkundung gegangen. Seitens der Netzbetreiber wird kein Ausbau vorangetrieben, der Ausbau müsste also eigenwirtschaftlich mit Förderung erfolgen. Der Eigenanteil für die Gemeinde Roden beträgt derzeit 10 %. Ab Oktober ändern sich die Förderrichtlinien nochmals, dann soll nochmals eine Prüfung erfolgen.

TOP 4.4 Grundstückspflege

Annamaria Wundes spricht auf den Hinweis auf Heckenrückschnitt im letzten Amtsblatt an. Bei manchen (unbewohnten) Grundstücken ist auch die Entwässerungsrinne derart bewachsen, dass sich das Pflaster schon anhebt.

Bürgermeister Johannes Albert erklärt, dass die Grundstücksbesitzer bereits teilweise durch die Verwaltung angeschrieben wurden.

Ebenso sollen die Bauhofmitarbeiter Rinnsteine und Gehwege gemeindlicher Grundstücke auf Wildwuchs kontrollieren und in Ordnung bringen, so Stefan Fröhlich.

Das Anliegen wird an den Bauhof weitergegeben.

AUS DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATS
VOM 18.09.2023

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 28.08.2023

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.08.2023, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Vorstellung neuer Geschäftsstellenleiter der VG Marktheidenfeld

Bürgermeister Johannes Albert begrüßt Herrn Weber, den neuen Geschäftsstellenleiter der VG Marktheidenfeld. Herr Weber übernimmt die Stelle von Herrn Fuchs, der zum Jahresende in den Ruhestand geht. Herr Weber stellt sich dem Gemeinderat vor.

TOP 3 Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Abbundhalle; Bauort: Fl. Nr. 950/45, Urspringer Weg 3, Gem. Ansbach

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- 2) Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Abbundhalle, Bauort: Fl. Nr. 950/45, Urspringer Weg 3, Gemarkung Ansbach werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 1

TOP 4 Bauantrag zum Neubau eines Balkons mit Steg; Bauort: Fl. Nr. 36, Rothenfelder Str. 22, Gem. Ansbach

Beiliegend übersenden wir den o. g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zum Neubau eines Balkons mit Steg; Bauort: Fl. Nr. 36, Rothenfelser Str. 22, Gem. Ansbach werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 4 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 2607, 2622 und 2632 (2x) der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB als auch Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Roden, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Fläche für Wald dar.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein privilegierendes Tatbestandsmerkmal nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB erfüllt ist.

Die Errichtung der vier Windenergieanlagen kann den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Nutzung der Windenergie) erfüllen, soweit die Vorgaben des § 249 BauGB erfüllt sind.

Außerhalb von Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG (=Vorranggebiete im Regionalplan) bzw. § 2 Nr. 1 Buchstabe b WindBG (=Vorbehaltsgebiete) bewerten sich WEA als Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts (vgl. § 3 WindBG i. V. mit Anlage 1 Spalte 1 WindBG) gem. § 5 WindBG festgestellt wurde (§ 249 Abs. 2 BauGB)

Dies ist für den Regionalplan Würzburg der Fall.

Die geplante Anlage 1 (Flurnummer 2607 der Gemarkung Roden) befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet.

Selbiges gilt für geplante Anlage 2 (Flurnummer 2622 der Gemarkung Roden).

Die geplante Anlage 3 und 4 (jeweils Flurnummer 2632 der Gemarkung Roden) befindet sich im Vorranggebiet des Regionalplans.

Bei allen Anlagen handelt es sich um eine Neuerrichtung, sodass die Vorschriften für das sog. „Repowering“ (Modernisierung, auch kompletter Neubau wenn innerhalb von der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage) nach § 16b BlmSchG nicht greifen.

Vorhaben im Sinne des § 16b BlmSchG kann bis zum 31.12.2030 gem. § 249 Abs. 3 BauGB der vorgenannte § 249 Abs. 2 BauGB jedoch nicht entgegengehalten werden.

Die Anlagen 1 - 4 halten die Voraussetzungen des § 249 BauGB ein.

Jedoch sind auch landesrechtliche Vorschriften zu prüfen, welche bei Nichteinhaltung die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufheben.

Nach Art. 82 Abs. 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Die Höhe ist die Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 BayBO)

Die Nabenhöhe beträgt für alle geplanten Anlagen 175 m. Der Rotordurchmesser beträgt ebenfalls für alle Anlagen 172 m. Folglich beträgt die maßgebliche Höhe 261 m.

Das 10-fache hiervon wären 2.610 m, welche nicht eingehalten werden würde.

Jedoch finden die Art. 82 Abs. 1 u. 2 BayBO u. a. keine Anwendung auf Vorhaben, welche in Vorrang- und Vorbehaltsflächen errichtet werden oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 u. 2 BImSchG (Repowering) erfüllen (Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 u. 5 BayBO)

Die Anlagen 1 und 2 befinden sich im Vorbehaltsgebiet.
Die Anlagen 3 und 4 befinden sich im Vorranggebiet.

„10 H“ ist somit für diese nicht anwendbar.

Nach Art. 82a Satz 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Laut den uns vorliegenden Planunterlagen wird diese Mindestabstandsfläche jeweils eingehalten.

Darüber hinaus finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (=Vorranggebiete).

Dies würde für die Anlagen Nr. 3 und 4 greifen, welches jedoch durch die ohnehin eingehaltene Abstandsfläche unerheblich wird.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die geplanten Anlagen 1 - 4 grundsätzlich privilegiert sind. Jedoch muss auch die ausreichende Erschließung gesichert sein.

Eine Erschließung mit Wasser und Kanal ist nicht gegeben, jedoch auch nicht erforderlich. Die wegemäßige Erschließung ist durch gewidmete Feldwege sichergestellt. Von Seiten der Gemeinde wurde die angedachte Wegenutzung schon gebilligt.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die geplanten Anlagen 1 - 4 grundsätzlich privilegiert sind und ihre Erschließung sichergestellt ist. Es ist von einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

In den gemeindlichen Grundstücken Fl.Nr. 293, 796, 823, 2620, 2618, 2621, 2622 (Gemarkung Roden) befindet sich eine gemeindliche Wasserleitung (Verbindung zwischen Ansbach und Roden). Bei Befahrung der angedachten Zufahrten durch schwere Baufahrzeuge (Querung des Weges für Zufahrt Anlage 1 und 2) besteht Gefahr, dass die o. g. Leitung beschädigt wird. Im schlimmsten Falle wäre der Ortsteil Roden von der Wasserversorgung abgeschnitten. Nachdem es sich jedoch nur um zwei Kreuzungspunkte handelt, ist das Risiko als geringer einzustufen und es können entsprechende punktuelle Präventivmaßnahmen ergriffen werden. Dennoch muss schriftlich festgehalten werden, dass der Bauherr im Falle eines Schadens für die entstehenden Kosten der Reparaturarbeiten aufkommt.

Die Gemeinde Roden befindet sich seit dem Jahre 2011 im Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

In dieser Änderung sollte eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Alle drei Anlagen befinden sich zwar im angedachten Geltungsbereich, jedoch ist eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 m vorgesehen, welche die Anlagen (jeweils 261 m) deutlich überschreiten.

Von Seiten der Gemeinde Roden wurde die Übernahme der Abstandsfläche in Aussicht gestellt.

Aus Sicht des Ordnungsamtes sind bei der Errichtung sowie dem Betrieb der WEA sicherheitsrechtliche Aspekte in Bezug auf den Brandschutz zu berücksichtigen.

Daher sollte der Betreiber Kontakt mit den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren Roden und Ansbach aufnehmen und diese über Art und Umfang der Anlagen informieren, um den abwehrenden Brandschutz zu gewährleisten.

Beschluss:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 4 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 2607, 2622 und 2632 (2x) der Gemarkung Roden (BlmSchG) werden von Seiten des Gemeinderates keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 1 Anwesend 8

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 806 + 807, 932 und 959 der Gemarkung Roden (BlmSchG) – Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB als auch Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Roden, der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein privilegierendes Tatbestandsmerkmal nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 8 BauGB erfüllt ist.

Die Errichtung der drei Windenergieanlagen kann den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Nutzung der Windenergie) erfüllen, soweit die Vorgaben des § 249 BauGB erfüllt sind.

Außerhalb von Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a WindBG (=Vorranggebiete im Regionalplan) bzw. § 2 Nr. 1 Buchstabe b WindBG (=Vorbehaltsgebiete) bewerten sich WEA als Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts (vgl. § 3 WindBG i. V. mit Anlage 1 Spalte 1 WindBG) gem. § 5 WindBG festgestellt wurde (§ 249 Abs. 2 BauGB)

Dies ist für den Regionalplan Würzburg der Fall.

Die geplante Anlage 5 (Flurnummer 806 und 807 der Gemarkung Roden) befindet sich befindet sich im Vorranggebiet des Regionalplans.

Selbiges gilt für geplante Anlage 6 (Flurnummer 932 der Gemarkung Roden) und Anlage 7 (Flurnummer 959 der Gemarkung Roden).

Bei allen Anlagen handelt es sich um eine Neuerrichtung, sodass die Vorschriften für das sog. „Repowering“ (Modernisierung, auch kompletter Neubau wenn innerhalb von der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage) nach § 16b BlmSchG nicht greifen.

Vorhaben im Sinne des § 16b BlmSchG kann bis zum 31.12.2030 gem. § 249 Abs. 3 BauGB der vorgenannte § 249 Abs. 2 BauGB jedoch nicht entgegengehalten werden.

Die Anlagen 5, 6 und 7 halten die Voraussetzungen des § 249 BauGB ein.

Jedoch sind auch landesrechtliche Vorschriften zu prüfen, welche bei Nichteinhaltung die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufheben.

Nach Art. 82 Abs. 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Die Höhe ist die Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 BayBO)

Die Nabenhöhe beträgt für alle geplanten Anlagen 175 m. Der Rotordurchmesser beträgt ebenfalls für alle Anlagen 172 m. Folglich beträgt die maßgebliche Höhe 261 m.

Das 10-fache hiervon wären 2.610 m, welche nicht eingehalten werden würde.

Jedoch finden die Art. 82 Abs. 1 u. 2 BayBO u. a. keine Anwendung auf Vorhaben, welche in Vorrang- und Vorbehaltsflächen errichtet werden oder die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 u. 2 BImSchG (Repowering) erfüllen (Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 u. 5 BayBO)

Die Anlagen 5, 6 und 7 befinden sich im Vorranggebiet.

„10 H“ ist somit für diese nicht anwendbar.

Nach Art. 82a Satz 1 BayBO ist von den WEA für die Privilegierung ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Laut den uns vorliegenden Planunterlagen wird diese Mindestabstandsfläche jeweils eingehalten.

Darüber hinaus finden gem. Art. 82b BayBO die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (=Vorranggebiete).

Dies würde für die Anlagen 5, 6 und 7 greifen, welches jedoch durch die ohnehin eingehaltene Abstandsfläche unerheblich wird.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die geplanten Anlagen 5, 6 und 7 grundsätzlich privilegiert sind, jedoch muss auch die ausreichende Erschließung gesichert sein.

Eine Erschließung mit Wasser und Kanal ist nicht gegeben, jedoch auch nicht erforderlich.

Die wegemäßige Erschließung ist durch gewidmete Feldwege sichergestellt. Von Seiten der Gemeinde wurde die angedachte Wegenutzung schon gebilligt.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die geplanten Anlagen 5, 6 und 7 sind grundsätzlich privilegiert und ihre Erschließung ist sichergestellt. Es ist von einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Die Gemeinde Roden befindet sich seit dem Jahre 2011 im Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

In dieser Änderung sollte eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Alle drei Anlagen befinden sich zwar im angedachten Geltungsbereich, jedoch ist eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 m vorgesehen, welche die Anlagen (jeweils 261 m) deutlich überschreiten.

Von Seiten der Gemeinde Roden wurde die Übernahme der Abstandsfläche in Aussicht gestellt.

Aus Sicht des Ordnungsamtes sind bei der Errichtung sowie dem Betrieb der WEA sicherheitsrechtliche Aspekte in Bezug auf den Brandschutz zu berücksichtigen.

Daher sollte der Betreiber Kontakt mit den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren Roden und Ansbach aufnehmen und diese über Art und Umfang der Anlagen informieren, um den abwehrenden Brandschutz zu gewährleisten.

Beschluss:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA auf den Grundstücken Fl.Nr. 806 + 807, 932 und 959 der Gemarkung Roden (BlmSchG) werden von Seiten des Gemeinderates keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 1 Anwesend 8

TOP 7 Brennholzverkauf

Im vergangenen Winter wurden ca. 1.300 RM Brennholz geschlagen.

Seitens der Bevölkerung wurde teilweise Unmut geäußert, dass es hier zu ungerechten Verteilungen kam.

Diesbezüglich fand eine Besprechung zwischen Gemeinde und FBG statt, um nochmals etwas nachzusteuern, um für alle eine gerechte Lösung zu finden.

Angedacht wurde, dass weiterhin die Höchstbestellgrenze bei 15 RM bleiben soll, jedoch wird der Fremdholzanteil auf 50% erhöht werden.

Gleichzeitig soll der Bestellschein bereits im Mitteilungsblatt vom September, mit Abgabefrist Ende Oktober, veröffentlicht werden.

Des Weiteren wird auf dem Bestellschein noch hingewiesen werden, dass für Arbeiten im Wald ein Motorsägenschein notwendig ist.

TOP 8 Gemeindliche Stromlieferung 2024 - 2026

Der bestehende Stromliefervertrag mit WVV Stadtwerke Würzburg endet zum 31.12.2023. Die kommende Periode der Stromlieferung beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.

Aktuell wird Frankenstrom Öko zum Preis von 4,860 Ct/kWh netto bezogen.

Es besteht aufgrund des Lieferumfangs keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Stromlieferung.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die neue Lieferperiode einzuholen. Das günstigste Angebot soll angenommen werden.

Aufgrund der kurzen Bindefrist wird der Bürgermeister ermächtigt, das Angebot anzunehmen und die Verträge zu unterzeichnen.

Es wird abgestimmt, ob der günstigste Ökostrom, oder der allgemein der günstigste Strom aus beiden Stromarten gewählt werden soll.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der gemeindlichen Stromausschreibung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zur Beschaffung ab Lieferperiode 1.1.2024 bis 31.12.2026 vom günstigsten Anbieter zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 2 Anwesend 8

Beschluss 2:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der gemeindlichen Stromausschreibung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zur Beschaffung ab Lieferperiode 1.1.2024 bis 31.12.2026 vom günstigsten Anbieter mit Ökostrom zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 2 Nein 6 Anwesend 8

Beschluss 1 ist mehrheitlich und somit gültig.

TOP 9 Informationen und Anfragen

TOP 9.1 Geschwindigkeitsmessung

Zahlen aus der Verkehrsmessung:

Messgerät Roden	Jul 23	Aug 23
Gesamtfahrzeuge / Monat	66.546	60.198
entspricht Ø Fahrzeuge / Tag	2.147	1.942
Höchstgeschwindigkeit	105 km/H (7 Fzg.)	105 km/H (3 Fzg.)
Uhrzeit Höchstgeschwindigkeit	05/13/14/15/22 Uhr	20/21/22 Uhr

Messgerät Ansbach	Jul 23	Aug 23
Gesamtfahrzeuge / Monat	55.536	41.294
entspricht Ø Fahrzeuge / Tag	1.791	1.332
Höchstgeschwindigkeit	95 km/H (9 Fzg.)	95 km/H (1 Fzg.)
Uhrzeit Höchstgeschwindigkeit	05/06/07/18/21 Uhr	09 Uhr

TOP 9.2 Förderantrag zum Glasfaserausbau in der Gemeinde

Durch die Gemeinde wurde ein Marktbekundungsverfahren durchgeführt. Hierbei wird geprüft ob Unternehmen einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in den nächsten 3 Jahren durchführen. Leider hat sich hier kein Unternehmen gefunden.

Aufgrund dessen wurde ein Förderantrag zum geförderten Ausbau gestellt. Hierbei gibt es 90% Förderung, durch die Kommune sind 10% Eigenanteil zu tragen.

Da sich die Förderung zum 15.10.2023 ändert, wurde sicherheitshalber rechtzeitig ein Antrag gestellt.

TOP 9.3 Pumpbrunnen oberhalb der Kirche, Ansbach

Gemeinderätin Annamaria Wundes fragt, ob der Pumpbrunnens oberhalb der Kirche funktioniert. Bürgermeister J. Albert erklärt, der Brunnen geht aktuell aufgrund des niedrigen Wasserspiegels nicht, bzw. nur nach sehr langem Pumpen.

TOP 9.4 Zu erledigende Arbeiten

Aus dem Gremium wurden folgende Punkte genannt, die in absehbarer Zeit erledigt werden müssen:

- Renovierung der baufälligen Brückenköpfe an den Gräben
- Zaun um die Erdaushubdeponie fällt zusammen, muss ausgebessert werden.
- Brücke am Lärchenweg / Grabenüberführung löst sich langsam auf, muss ausgebessert werden
- Baumeinfassungen in den Gärten / Neunmorgen müssen ausgebessert werden. Die erste Einfassung wurde bereits in Eigenleistung durch einen Anwohner instandgesetzt.
- Weiterhin müssen in den Gärten / Neunmorgen Pflegeschnitte an den Bäumen durchgeführt werden.
- Die Bäume in den Gärten / Neunmorgen haben auch teilweise Trockenschäden. In trockenen Sommern sollte den Bäumen durch den Bauhof ab und zu Wasser von der Quelle gegeben werden.

Bürgermeister Johannes Albert gibt die Punkte an den Bauhof weiter und bedankt sich für die in Eigenleistung durchgeführte Instandsetzung.

Wahlvordruck G5

Gemeinde Roden
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde

ist in folgende 2 **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
701	OT Roden	Rathaus, Oberdorfstraße 21, 97849 Roden	nein
702	OT Ansbach	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 9, 97849 Roden - Ansbach	ja

ist in 2 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 04.09.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im

Pfarrheim, Oberdorfstraße 32, 97849 Roden, (nicht barrierefrei)

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

Marktheidenfeld, 29.08.2023



Unterschrift

Achim Müller, Gemeinschaftsvorsitzender

Angeschlagen am:

abgenommen am:

Gemeinde Roden

mit Gemeindeteil **Ansbach**



Abgabe bis spät. 31.10.2023 bei der Gemeinde Roden

Nach dem 31.10.2023 werden keine Bestellungen mehr angenommen!

Name / Vorname:
Straße / Hausnr.
PLZ / Wohnort, Ortsteil
Telefon Nr.:

Datum

Brennholzanfrage 2023/2024

Industrieholz lang (Polter in Raummeter = Rm = Ster)

Bedarf in Rm	Sorte	Preis je Rm
	Buche (Esche, Ahorn)	46,00 €
	Eiche	40,00 €
	Sonstiges Laubholz (Birke, Erle, Kirsche, Aspe,...)	37,00 €
	Nadelholz	26,00 €

Durchforstungslos (Stangenlos) im Selbsterwerb

Bedarf in Rm	Sorte	Preis je Rm
	Laubholz	25,00 €

Preis zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 5,5 %.

Reisiglos (keine Versteigerung)

Bitte bei Herrn Paul Jannek melden: 0175 / 6573111

Höchstabgabemenge 15 Rm je Haushalt. Es kann nicht garantiert werden, dass der komplette Bedarf bereitgestellt werden kann. Ein Anteil von bis zu 50 % Fremdholz (andere Baumarten) ist zu akzeptieren, wobei die Abrechnung nach tatsächlich erhaltener Holzarten erfolgt. Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 5,5 %. Bei Vergabe werden Ortsbürger bevorzugt behandelt.

Hinweis: Aufarbeitung des Holzes im Wald ist nur Personen mit gültigem Kettensägenschein gestattet!

Ort, Datum und Unterschrift